

ALLGEMEINE EINKAUFSS- UND BESCHAFFUNGSBEDINGUNGEN DER TEAM 7 NATÜRLICH WOHNEN GMBH

§ 1 Geltung

Diese allgemeinen Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Davon abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert und zwar auch dann nicht, wenn sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten annehmen, ohne den Bedingungen des Lieferanten zu widersprechen, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

Weiters gilt für unsere Einkäufe die von uns bestätigte Bestellung. Ein zusätzlicher, ein konkretes Geschäft betreffender Widerspruch ist nicht mehr erforderlich.

Der Inhalt vorangegangener Gespräche, Notizen, Korrespondenz etc. oder Anbote des Lieferanten bilden keinen Bestandteil des aufgrund unserer Bestellung zustandegekommenen Vertrages. Der Inhalt dieses Vertrages ergibt sich sohin ausschließlich aus unserer Bestellung und unseren Einkaufsbedingungen.

§ 2 Angebot

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Erstellung des Angebotes ist kostenlos. Der Lieferant ist an sein Angebot auf die Dauer von 6 Wochen nach Einlangen bei uns gebunden.

§ 3 Bestellung

Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist, wobei Fax und Scan (eingescannte Unterschrift) der Schriftform genügen. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art und Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, sodass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

Die Auftragsannahme ist durch den Lieferanten durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von 8 Tagen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.

Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Andernfalls entfalten sie uns gegenüber auch dann keine Rechtswirkung, wenn wir nicht ausdrücklich und konkret widersprechen.

Der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass er über die zu liefernde Ware verfügberechtigt und ihr rechtmäßiger Eigentümer ist.

Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden.

Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

§ 4 Preise

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt, und beinhalten sämtliche Nebenkosten, insbesondere für Transporte, Rollgeld und Porto. Der Lieferant verpflichtet sich, uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einzuräumen, als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

§ 5 Lieferung/Verpackung

Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei und auf seine Gefahr an die Laderampe unseres Lagers in (nach unserer Wahl) Ried im Innkreis, Rottenmann oder Pram, wenn von uns nicht ausdrücklich schriftlich ein anderer Ablieferungsort verlangt wird. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendungen von Verpackungsmaterial ist der berechnete Wert in voller Höhe gutzuschreiben; die Rücksendung erfolgt unfrei.

§ 6 Liefertermine

Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich und verstehen sich generell als Fixtermine. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Nach Ablauf der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an dem von uns angegebenen Ablieferungsort eingegangen sein. Bei Überschreitung der Lieferfristen bzw. Liefertermine sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung zu verlangen, oder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dabei sind wir berechtigt, verschuldensunabhängig entweder ohne Nachweis eines Schadens 20 % der vereinbarten Auftragssumme oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehrten. Wenn wir die verspätet gelieferte Ware übernehmen, ist der Lieferant zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe von 1 % des Kaufpreises pro Tag Lieferzeitüberschreitung, maximal 10 % des Warenwertes, verpflichtet. Dies unbeschadet eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches.

Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, Teillieferungen oder verfrühte Lieferungen entgegenzunehmen, diesfalls kann aber ein Anspruch auf Teilzahlung vor Gesamtlieferung oder auf vorzeitige Zahlung nicht abgeleitet werden.

Sofern wir die Lieferung zum Liefertermin nicht annehmen können, werden wir dies dem Lieferanten spätestens 14 Tage vor dem Liefertermin mitteilen. Der Liefertermin verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Verhinderung der Annahme durch uns. Etwaige Schadenersatzansprüche des Lieferanten an uns sind ausgeschlossen.

Eine Lieferverpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn die Leistung zur Gänze erfüllt ist, auch bei teilbarer Leistung, sowie wenn sämtliche verlangten oder erforderlichen Dokumente, Pläne etc. uns übergeben werden.

Der Lieferant, egal ob Hersteller oder Händler, ist verpflichtet, die zu liefernden Waren vor Versand einer ausreichenden Qualitäts- und Quantitätskontrolle zu unterziehen, allenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen. Er kann sich auf die Bestimmungen des § 377, 388 UGB nicht berufen.

§ 7 Lieferaviso

Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung uns 3 Tage vor Lieferung über die Anlieferung der Ware zu informieren. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen.

Diese Dokumente müssen enthalten:

1. Nummer der Bestellung
2. Angabe der Mengeneinheit
3. Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgewicht
4. Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
5. Restmenge bei Teillieferungen

§ 8 Garantie/Gewährleistung/Schadenersatz

Der Lieferant leistet uns volle Garantie für die Mangelfreiheit der Produkte, einwandfreies Material, fach- und sachgerechte Ausführung nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie vollständige Erbringung der vereinbarten Lieferung, schließlich auch für die Verwendbarkeit der Ware, Pläne und sonstigen Unterlagen – vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – auf die Dauer von 36 Monaten ab Übernahme. Dabei sind auch sämtliche einschlägigen Ö-Normen oder ihnen gleichzusetzenden sonstigen technischen Normen, in Ermangelung solcher die DIN-Normen, einzuhalten. Die Frist verlängert sich dann, wenn unsererseits die Gewährleistungspflicht gegenüber unserem Auftraggeber noch offen ist, um den diesbezüglichen Zeitraum. Als Tag der Übernahme gilt der Tag der Anlieferung der letzten Teillieferung, bei Waren, die von uns eingebaut werden, der Tag der Abnahme durch unseren Auftraggeber.

Wir sind berechtigt, 5 % der Bruttofaktursumme als Haftrücklaß einzubehalten, welcher an den Lieferanten nach Ablauf der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist auszuzahlen ist, sofern keinerlei Ansprüche unsererseits aus dem Vertrag mehr bestehen. Der Haftrücklaß kann durch eine abstrakte Garantie einer österreichischen Bank abgelöst werden.

Es liegt ausschließlich in unserer Wahl, ob wir Wandlung des Vertrages, Preisminderung, Verbesserung oder Austausch der Ware durch mangelfreie Begehrungen, unabhängig davon, ob es sich um wesentliche oder unwesentliche, beherrschbare oder unbehebbare Mängel handelt. Bei Gattungssachen berechtigt das stichprobenweise Auftreten von Mängeln zu Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen aus der ganzen Lieferung.

Wenn wir Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden begehrten, so hat der Lieferant dies unverzüglich zu bewerkstelligen, wobei in Situationen, die keinen Aufschub zulassen, sofortige Beseitigung der Mängel gefordert werden kann und sonst die kürzeste Frist, maximal zwei Wochen, als Nachfrist zu gewähren ist. Bei Veranlassungsverzug sowie bei Gefahr im Verzug, können wir selbst Nachbesserungen auf Kosten des Lieferanten vornehmen.

Unabhängig davon hat uns der Lieferant Schadenersatz in der Höhe des uns tatsächlich entstandenen Schadens, auch des entgangenen Gewinnes, zu leisten. Wenn seitens eines Dritten, etwa unseres Auftraggebers, Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung gestellt werden, so verpflichtet sich der Lieferant, uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, wenn dessen mangelhafte Lieferung für den Schaden kausal war, und zwar für den gesamten Schaden, auch bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen. Zu unserem Schaden gehören auch sämtliche Kosten, die wir gerichtlich oder außergerichtlich zur Schadensfeststellung, Schadensabwehr und Schadensgeltendmachung aufwenden. Dazu gehört auch die Einholung von Gutachten.

Die Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht des Lieferanten wird durch Be- und Verarbeitung, sowie Weiterveräußerung der Ware nicht geschmälert.

§ 9 Rechnung/Zahlung

Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erstellen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt, falls nichts anderes vereinbart:

- innerhalb von 30 Tagen abzüglich 5 % Skonto, sonst
- innerhalb von 60 Tage netto

Rechte und Pflichten des Lieferanten, insbesondere Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Eigentumsvorbehaltsklauseln, die sich auf Forderungsabtretung, Saldenabtretung und Erwerb des Miteigentums erstrecken, werden von uns nicht anerkannt. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Unsere Zahlung gilt mit der Bankaufgabe, bei Hingabe von Scheck oder Wechsel mit dem Absendetag des Papiers als erfolgt. Wir sind zur einmaligen Hingabe eines 3-Monate-Akzeptes berechtigt, sofern wir die Wechselkosten bezahlen.

§ 10 Kompensation/Zurückbehaltung

Der Lieferant ist in jedem Fall vorleistungspflichtig. Dem Lieferanten steht die Unsicherheitseinrede oder ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware und dem beigestellten Material, ganz gleich aus welchem Grunde, nicht zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen unsere Forderungen, aus welchem Titel und in welchem Zusammenhang auch immer, aufzurechnen.

Wir sind berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns gegen den Lieferanten zustehen, gegen die Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

§ 11 Produkthaftung

Der Lieferant garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des In-Verkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt worden sind. Der Lieferant verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zu Produktbeobachtung. Er hat uns sofort zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen sollten. Für den Fall unserer Inanspruchnahme durch Dritte aus Produkthaftpflicht, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage inländischen oder ausländischen Rechts, verpflichtet sich der Lieferant, uns schad- und klaglos zu halten. Weiters verpflichtet er sich zur Nennung des Herstellers oder Importeurs, spätestens gleichzeitig mit der Lieferung des Produktes bzw. über jederzeitiges Verlangen. Weiters verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Haftungsübernahme im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat für etwaige Ersatzverpflichtungen ausreichende Deckungsvorsorge durch das Eingehen einer Versicherung oder auf andere geeignete Weise zu treffen und uns diese nachzuweisen.

§ 12 Schutzrechte

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Benützung und Weiterveräußerung der gelieferten Ware erforderlich ist. Soweit Lizizenzen notwendig sind, hat sie der Lieferant zu beschaffen. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

§ 13 höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise und berechtigen uns insofern zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 14 Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben oder sollte das Eigentum auf den Liefererant übergehen, so überträgt der Lieferant bereits hiermit seinen Miteigentumsanteil oder dieses Eigentum auf uns. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferer aufgrund eines hiermit abgeschlossenen Vertrages den Gegenstand für uns in Verwahrung nimmt; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

§ 15 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Alle Angaben, Zeichnungen und dergleichen, die dem Lieferanten für die Herstellung der Lieferung von uns überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen und dergleichen, dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie an uns samt allen Abschriften oder Kopien unverzüglich herauszugeben. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen durch den Lieferanten oder seine Angestellten und Beauftragten erwächst.

§ 16 anzuwendendes Recht/Gerichtsstand/Erfüllungsort

Das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Rechtes über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Ried im Innkreis vereinbart. Wir sind aber berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Erfüllungsort ist, soferne nicht im Einzelfall schriftlich anders vereinbart worden ist, unser Sitz in Ried im Innkreis.

§ 17 Unwirksamkeit/Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmung durch eine entsprechende, dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen am nächsten kommende, gültige Bestimmung zu ersetzen.